

## Einladung

Am **Dienstag, 03. November 2015, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



---

(Dr. Linkens)

### Tagesordnung

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2015
2. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2015 bis 30.09.2015
3. Friedhofsgebühren 2016
4. Kanalbenutzungsgebühren 2016
5. Abfallbeseitigungsgebühren 2016
6. Straßenreinigungsgebühren 2016
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

#### **B) Nicht öffentliche Sitzung**

9.
  - a) Beteiligung der enwor – energie & wasser vor Ort GmbH an Solar- und Windparkgesellschaften
  - b) Anpassung der Gesellschafterverträge nach § 113 Abs. 3 GO NRW
10. Vergabe des Auftrages zur Lieferung einer mobilen Anhänger-Arbeitsbühne für den städtischen Bauhof
11. Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Transporters (offener Kasten) mit Heck-Kipper- Aufbau für den städtischen Bauhof
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen von Ausschussmitgliedern

**Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**  
 ( Sitzung am 03.10.2015 / Punkt 2 der Tagesordnung )

**Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2015 bis zum 30.09.2015**

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

**Teilergebnisplan:**

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung d) Mehrerträge - € -	Dem Rat be- reits zur Kenntnis ge- geben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
01-10-01	Rechtsangelegenheiten	a) 9.500,00 b) 9.696,38 c) 196,38	0,00	196,38
<b><u>Erläuterung:</u></b> Durch ein Gerichtsverfahren (Wohngeld) sind unvorhersehbare Kosten angefallen. Die überplanmäßigen Aufwendungen werden gedeckt durch Einsparungen im Produkt 12-01-01 (Bereitstellung von Verkehrswegen)				

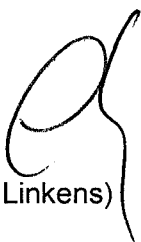
**Teilfinanzplan/Investitionen**

Investitions Nr.	Bezeich- nung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2015-0025	Anschaffung BGA	04-01-01 Kulturelle Veran- staltungen	a) 0,00 b) 3.589,00 c) 3.589,00	0,00	3.589,00
Zur Fortführung des kommunalen Kino in der Burg Baesweiler wurde die Anschaffung eines neuen Beamers erforderlich. Das bisherige Gerät ist defekt und eine Reparatur wäre in diesem Fall unwirtschaftlich. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Einsparungen im Produkt 03-01-02 I2008-0034 (Anschaffung GWG's)					

Investitions Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2013-0009	Anschaffung GWG's	05-01-02 Hilfe nach dem Asyl-BLG	a) 3.000,00 b) 4.401,61 c) 1.401,61	0,00	1:401,61
<p>Eine hohe Anzahl von neu zugewiesenen Asylfällen führt zur Neuanmietung von Wohnungen, sodass weitere Anschaffungen von Waschmaschinen, Kühlschränken und Elektroherden für die Unterbringung dieser Personen erforderlich wird. Die Mehrauszahlungen werden gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der Investitionsnummer I2014-0013 /12-01-01 (Umgestaltung Feuerwehrturm)</p>					
I2015-0026	Anschaffung von Fahr- zeugen	05-01-02 Hilfe nach dem Asyl-BLG	a) 0,00 b) 2.400,00 c) 2.400,00	0,00	2.400,00
<p>Auf Grund der hohen Zahl von neu zugewiesenen Asylfällen wurde die Einstellung eines neuen Hausmeisters/Außendienstmitarbeiters erforderlich. Zur Ausübung seiner Tätigkeit war ebenfalls die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges unumgänglich. Die Ausgaben waren bei Erstellung des Haushaltes noch nicht abzusehen und mussten daher außerplanmäßig geleistet werden. Die außerplanmäßigen Auszahlungen werden gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der Investitionsnummer I2014-0013 /12-01-01 (Umgestaltung Feuerwehrturm)</p>					

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.07. - 30.09.2015 entstanden sind, zur Kenntnis zu nehmen.

  
(Dr. Linkens)

**Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**  
**( Sitzung am 03.11.2015 / Punkt 3 der Tagesordnung )**

**Festsetzung der Friedhofsgebühren für das Haushaltsjahr 2016**

**1. Bislang festgesetzte Friedhofsgebühren:**

Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2014, sind die Friedhofsgebühren seit 01.01.2015 wie folgt festgesetzt:

A) Gebühren für Grabstätten:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre  | 283,00 €   |
| 2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren  | 91,00 €    |
| 3. Überlassung eines Urnenreihengrabes  | 192,00 €   |
| 4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle   | 1.150,00 € |
| 5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab   |            |
| Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).                             |            |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr   | 46,00 €    |
| 7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltieflgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle  | 947,00 €   |
| 8. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahl- bzw. Urnenwahltieflgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 7) |            |
| 9. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr  | 37,88 €    |

- |   |            |
|---|------------|
| 10. Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre  | 706,00 €   |
| 11. Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre   | 570,00 €   |
| 12. Überlassung eines Reihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre                               | 1.094,00 € |
| 13. Überlassung eines Urnenreihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre                          | 902,00 €   |
| 14. Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf die Dauer von 25 Jahren | 1.860,00 € |
| 15. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung                            |            |

Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 14)

- |  |            |
|--|------------|
| 16. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr                    | 74,40 €    |
| 17. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren | 1.656,00 € |
| 18. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung                          |            |

Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 17)

- |  |         |
|--|---------|
| 19. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr | 66,24 € |
|--|---------|

#### B) Bestattungsgebühren

##### 1. Bestattung in einem Reihengrab

- |  |          |
|--|----------|
| a) Verstorbene über 5 Jahre  | 364,00 € |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren  | 182,00 € |
| c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b). |          |

##### 2. Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefengrab

a) Erstbestattung	476,00 €
b) jede weitere Bestattung	504,00 €
3. Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle	154,00 €
4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl-tiefgrab	
a) Erstbestattung	154,00 €
b) jede weitere Bestattung	182,00 €
5. Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahl-tiefgrab für Erdbestattungen	182,00 €

C) Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neubestattung) und Ausgrabungen:

1. Für die Umbettung einer Leiche	1.427,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Leiche Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.	1.063,00 €
3. Für die Umbettung einer Urne	308,00 €

D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teilabdeckungen der Grabstätten:

1. für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	63,00 €
2. für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	63,00 €
3. für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	63,00 €
4. für die Errichtung zugelassener Teilabdeckungen und Abdeckungen	63,00 €

E) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen:

1. Für die Benutzung der Leichenzellen	100,00 €
2. Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich)	200,00 €
3. Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen	60,00 €
4. Bei Benutzung der unter A) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert.	

## **2. Derzeitige Friedhofsflächen:**

Die Stadt Baesweiler unterhält in den Ortsteilen Baesweiler, Beggendorf, Loverich, Oidtweiler, Puffendorf und Setterich sechs Friedhöfe mit einer Gesamtfläche von insgesamt 82.694 m<sup>2</sup>.

Die Friedhofsflächen stellen sich im Detail wie folgt dar:

<b>Friedhof</b>	<b>Friedhofsfläche m<sup>2</sup></b>	<b>Erschließungsfläche m<sup>2</sup></b>	<b>Bestattungsfläche m<sup>2</sup></b>	<b>Grünfläche m<sup>2</sup></b>
Baesweiler	38.819,00	7.432,21	11.378,00	20.008,79
Beggendorf	6.156,00	1.631,34	2.269,72	2.254,94
Oidtweiler	4.990,00	1.386,40	1.975,09	1.628,51
Loverich	3.906,00	607,52	1.115,54	2.182,94
Puffendorf	2.289,00	548,30	484,92	1.255,78
Setterich	26.534,00	4.916,82	7.757,12	13.860,06
<b>Insgesamt:</b>	<b>82.694,00</b>	<b>16.522,59</b>	<b>24.980,39</b>	<b>41.191,02</b>

## **3. Ermittlung des Anteils „öffentliches Grün“:**

Da Friedhöfe neben ihrer eigentlichen Funktion als Orte zur würdigen Bestattung von Toten und ihres Gedenkens auch wichtige städtebauliche und ökologische Funktionen erfüllen (Stadtteilauflockerung, Klimaverbesserung, Parkanlage nicht nur für Grabbesucher), ist ein bestimmender Anteil für die Pflege der Grünanlagen nicht dem Gebührenzahler, sondern der Allgemeinheit zuzurechnen und somit aus allgemeinen Steuergeldern zu finanzieren.

Ab 2015 wurde der Grünflächenanteil entsprechend einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt auf 10 % festgesetzt.

## **4. Fehlbeträge aus Vorjahren:**

Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen ergeben sich aus kalkulationsbedingten Differenzen zwischen Soll-Ergebnissen (die Gebührenkalkulation mit den Kostenpositionen als Kostenprognose) und Ist-Ergebnissen (Ist-Aufrechnung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten). Soweit Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes festzusetzen sind, sind sie innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In der Gebührenkalkulation für 2015 wurde ein noch auszugleichender Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 14.443,42 € gebührenbedarfserhöhend eingesetzt. In 2014 ergibt sich ein Fehlbetrag von 61.393,67 €, der vor Anhebung der Gebührensätze entstanden ist und der in einer kommenden Gebührenkalkulation noch auszugleichen ist.

Da die Gebühren ab 01.01.2015 erst angehoben worden sind und die Entwicklung des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2015 abzuwarten bleibt, wird in der Kalkulation für 2016 auf die Veranschlagung eines gebührenbedarfserhöhenden Fehlbetrages verzichtet.

## **5. Kostenstellen:**

Gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Baesweiler werden für folgende Kostenstellen Gebühren erhoben:

- Für die Benutzung der Trauerhallen, Aufbahrungshallen und Leichenzellen (Kostenstelle A),
- für Bestattungen, Umbettungen unterschieden nach Bestattungsarten (Kostenstelle B),
- für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen (Kostenstelle C).
  
- Für die Überlassung von Grabstellen einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe werden darüber hinaus Grabstellengebühren (Kostenstelle D) erhoben.



## 6. Gebühren 2012 bis 2014 bei den Kostenstellen:

Der folgenden Tabelle können die bei den Kostenstellen und -trägern in 2012 bis 2014 vereinnahmten Gebühren sowie die Anzahl der Bestattungen in den Jahren entnommen werden.

Kostenstelle	Kostenträger	2012			2013			2014		
		Anzahl	Einzelpreis In €	Gebühren In €	Anzahl	Einzelpreis In €	Gebühren In €	Anzahl	Einzelpreis In €	Gebühren In €
<b>1. Genehmigungen</b>	Steineinfassung	50	68,00	3.400,00	45	57,00	2.565,00	48	57,00	2.736,00
(Kostenstelle C)	Abdeckung für Urnengrab	2	34,00	68,00	9	57,00	513,00	16	57,00	912,00
	Teilabdeckung	2	57,00	114,00	22	57,00	1.254,00	17	57,00	969,00
	Teilabdeckung eines UG	0		0,00	0			0		
	Teilabdeckung Für wg 01	0		0,00	0			0		
	Teilabdeckung für RG	0		0,00	0			0		
	Genehmigung Gedenktafel	1	34,00	34,00	111	57,00	6.327,00	96	57,00	5.472,00
	Grabmalgenehmigung	59	57,00	3.363,00	37	57,00	2.109,00	45	57,00	2.565,00
	Grabmalgenehmigung WG Mehrst.	0		0,00	0			0		
	Grabmalgenehmigung WG01	0		0,00	0			0		
	Grabmalgenehmigung Urne	0		0,00	0			0		
	Grabmalgenehmigung RG	0		0,00						
	<b>Summe Genehmigungen:</b>	<b>114</b>		<b>5.979,00</b>	<b>224</b>		<b>12.768,00</b>	<b>222</b>		<b>12.654,00</b>
<b>2. Trauerhallen</b>	Trauerhalle Loverich	11	41,00	451,00	12	41,00	492,00	10	41,00	410,00
(Kostenstelle A)	Trauerhalle Beggendorf	9	41,00	369,00	14	41,00	574,00	8	41,00	328,00
	Trauerhalle Oidtweiler	0		0,00	3	41,00	123,00	0	41,00	0,00
	Trauerhalle Setterich	45	146,00	6.570,00	47	146,00	6.862,00	48	146,00	7.008,00
	Trauerhalle Setterich (Kind)	1	73,00	73,00						
	Trauerhalle Baesweiler	116	146,00	16.936,00	120	146,00	17.520,00	127	146,00	18.542,00
	Leichenzelle	90	74,00	6.660,00	94	74,00	6.956,00	96	74,00	7.104,00
	Leichenzelle Kind	0			0			0		
	<b>Summe Trauerhallen</b>	<b>272</b>		<b>31.059,00</b>	<b>290</b>		<b>32.527,00</b>	<b>289</b>		<b>33.392,00</b>
<b>3. Bestattungen</b>	Bestattung i. WG (Urne) 2. Bestatt.	27	143,00	3.861,00	20	143,00	2.860,00	23	143,00	3.289,00
(Kostenstelle B)	Bestattung i. Urnen 1. Bestattung	12	128,00	1.536,00	32	128,00	4.096,00	39	128,00	4.992,00
	Bestattung i. WG 2. Bestattung	37	441,00	16.317,00	46	441,00	20.286,00	51	441,00	22.491,00
	Bestattung i. WG1. Bestattung	34	415,00	14.110,00	48	415,00	19.920,00	52	415,00	21.580,00
	Bestattung i. Urnen RG	56	128,00	7.168,00	60	128,00	7.680,00	53	128,00	6.784,00
	Bestattung Kind RG	2	153,50	307,00	1	154,00	154,00	0	154,00	0,00
	Bestattung Erwachsener RG	76	309,00	23.484,00	51	309,00	15.759,00	47	309,00	14.523,00
	<b>Anzahl Bestattungen</b>	<b>244</b>			<b>258</b>			<b>265</b>		
	Um-Tiefbettung RF	1	626,25	626,25	0			0		
	Umbettung Urne	1	257,00	257,00	0			0		
	Umbettung/Tiefbettung	2	835,00	1.670,00	0			0		
	<b>Anzahl Umbettungen</b>	<b>4</b>			<b>0</b>			<b>0</b>		
	<b>Summe Bestattungen in €</b>	<b>244</b>		<b>69.336,25</b>			<b>70.755,00</b>			<b>73.659,00</b>
<b>4. Nutzungsrechte</b>	Verlängerung amerk. WG	0			1	78,80	78,80	4	78,80	315,20
(Kostenstelle D)	Verlängerung amerk. Urnen WG	0			0			4	41,60	166,40
	Verlängerung KWG 01	0			0			1	70,00	70,00
	Verlängerung WG 06	0			0			1	6.316,80	6.316,80
	Verlängerung Urnen WG	14	154,50	2.163,00	4	159,65	638,60	5	94,76	473,80
	Verlängerung WG 03	3	1.368,64	4.105,92	2	868,56	1.737,12	2	1.421,28	2.842,56
	Verlängerung WG 02	64	791,25	50.639,68	69	660,67	45.586,24	57	677,86	38.637,76
	Verlängerung WG 01	64	400,56	25.635,68	59	419,34	24.740,80	62	420,27	26.056,80
	<b>Anzahl Verlängerungen</b>	<b>145</b>		<b>82.544,28</b>	<b>135</b>		<b>72.781,56</b>	<b>136</b>		<b>73.379,32</b>
	Erwerb UWG m Gedenktafel	0			22	1.040,00	22.880,00	20	1.040,00	20.800,00
	Erwerb WG m Gedenktafel	3	1.970,00	5.910,00	25	1.970,00	49.250,00	30	1.970,00	59.100,00
	Erwerb URG m Gedenktafel	36	697,00	25.092,00	31	697,00	21.607,00	25	697,00	17.425,00
	Erwerb RG m Gedenktafel	58	1.040,00	60.320,00	41	1.040,00	42.640,00	40	1.040,00	41.600,00
	Erwerb Urnen WG	11	515,00	5.665,00	8	515,00	4.120,00	16	515,00	8.240,00
	Erwerb WG 02	3	2.632,00	7.896,00	2	2.632,00	5.264,00	3	2.632,00	7.896,00
	Erwerb WG 01	16	1.316,00	21.056,00	11	1.316,00	14.476,00	13	1.316,00	17.108,00
	Erwerb Urnen RG	9	120,00	1.080,00	17	120,00	2.040,00	13	120,00	1.560,00
	Erwerb URG Anonym	12	343,00	4.116,00	9	343,00	3.087,00	16	343,00	5.488,00
	Erwerb RG Anonym	8	686,00	5.488,00	8	686,00	5.488,00	5	686,00	3.430,00
	Erwerb RG Kind	1	70,00	70,00	1	70,00	70,00	0	70,00	0,00
	Erwerb RG Erwachsene	13	240,00	3.120,00	2	240,00	480,00	2	240,00	480,00
	<b>Anzahl Erwerb v. Gräbern</b>	<b>170</b>		<b>139.813,00</b>	<b>177</b>		<b>171.402,00</b>	<b>183</b>		<b>183.127,00</b>
	<b>Summe Nutzungsrechte in €</b>			<b>222.357,28</b>			<b>244.183,56</b>			<b>258.006,32</b>
<b>Summe insgesamt</b>				<b>329.731,53</b>			<b>360.233,56</b>			<b>377.711,32</b>

	Durchschnittsgebühren 2012-2014 gerundet In Euro	Anteil in Prozent
Kostenstelle A Gebühren f.d. Benutzung der	32.326	9,08
Kostenstelle B Bestattungsgebühren	71.250	20,02
Kostenstelle C Gebühren für die Erteilung v. Genehmigungen z. Errichtung v. Grabmälern u.ä.	10.800	3,03
Kostenstelle D Pflege und Unterhaltung der	241.516	67,86
	355.892	100,00

**7. Ermittlung des umlagefähigen Kostenaufwandes und Aufteilung auf die Kostenstellen:**

A. KOSTENERMITTLUNG	ansatzfähige Kosten	
	2016	2015
<b>1. Personalkosten</b>		
1.1 Personalkosten Produkt 13-03-01	61.155,00 €	43.549,00 €
1.2 Leistungsverrechnung Baubetriebshof	223.600,00 €	245.250,00 €
<b>1.1 Gesamt</b>	<b>284.755,00 €</b>	<b>288.799,00 €</b>
<b>2. Sachliche Verwaltungskosten</b>		
2.1 Unterhaltung von sonstigem unbeweglichem Vermögen SK 524201	5.400,00 €	5.400,00 €
2.3 Bewirtschaftung SK 524110	3.000,00 €	3.000,00 €
2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen (16)	350,00 €	400,00 €
<b>2. Gesamt</b>	<b>8.750,00 €</b>	<b>8.800,00 €</b>
<b>3. Kalkulatorische Kosten</b>		
3.1 Kalkulatorische Abschreibungen (Wegeausbau, BGA und Friedhofsbagger anteilig)	19.245,00 €	13.616,00 €
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen (nur Gebäude)	8.145,00 €	8.324,00 €
<b>Summe Abschreibungen</b>	<b>27.390,00 €</b>	<b>21.940,00 €</b>
3.3 Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) [Eigenkapitalverzinsung mit 6,0 %]	36.470,00 €	39.798,00 €
3.4 Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude mit 6,0 %)	12.100,00 €	12.592,00 €
<b>Summe Zinsen</b>	<b>48.570,00 €</b>	<b>52.390,00 €</b>
<b>4. Verwaltungskostenbeiträge</b>		
4.1 Gebäudemanagement	33.400,00 €	57.606,00 €
4.2 Verwaltungskostenbeiträge (A20 u. A60)	97.700,00 €	61.840,00 €
4.3 Interne Verrechnung EDV	3.292,00 €	2.947,00 €
<b>4. Gesamt</b>	<b>134.392,00 €</b>	<b>122.393,00 €</b>
<b>5. Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge</b>	<b>260,00 €</b>	<b>260,00 €</b>
<b>6. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (2012 in 2014)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>14.443,00 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>504.117,00 €</b>	<b>509.025,00 €</b>
B. Ermittlung des Gebührenbedarfs	ansatzfähige Kosten	
	2016	2015
Gesamtkosten wie zu A.	504.117,00 €	509.025,00 €
<b>abzüglich der Aufwendungen, die nicht umlagefähig sind:</b>		
zu 1.2 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege	15.200,00 €	17.000,00 €
zu 1.2 Personalkosten - Erstattungen für das Abräumen von Gräbern	3.500,00 €	4.700,00 €
zu 2.1 Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe	3.100,00 €	3.400,00 €
5. Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00 €	260,00 €
<b>Summe</b>	<b>22.060,00 €</b>	<b>25.360,00 €</b>
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>482.057,00 €</b>	<b>483.665,00 €</b>
<b>abzüglich Einzahlungen</b>		
Erstattung von Produkt 13-01-01 Grünflächenanteil	35.504,00 €	31.866,00 €
Verwaltungsgebühren	0,00 €	0,00 €
Benutzungsgebühren	0,00 €	0,00 €
Zahlungen für Schadensfälle	0,00 €	0,00 €
Entnahme aus der Gebührenausrücklage	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>35.504,00 €</b>	<b>31.866,00 €</b>
<b>bereinigter Gebührenbedarf</b>	<b>446.553,00 €</b>	<b>451.799,00 €</b>
Bestattungsgebühren	140.000,00 €	140.000,00 €
Grabstellengebühren	307.000,00 €	286.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>447.000,00 €</b>	<b>426.000,00 €</b>
<b>Überschuss / Fehlbetrag (-)</b>	<b>447,00 €</b>	<b>-25.799,00 €</b>

### 7.1 Interne Leistungsverrechnung des Baubetriebsamtes:

Die Einsatzstunden der Mitarbeiter des Baubetriebsamtes auf den Friedhöfen werden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung erfasst, verbucht und den Produkten 13-03-01 (Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe) sowie 13-01-01-08 (Unterhaltung der Friedhöfe) in Rechnung gestellt. Über gebildete Verrechnungssätze erfolgt auf diesem Wege ebenfalls die Verrechnung der dort eingesetzten Ressourcen (Bagger, LKW, Rasenmäher etc.).

2016 sind 223.600,00 € veranschlagt (Durchschnitt der letzten 3 Jahre abzüglich 30.000,00 € für ab 2015 an Fremdfirmen vergebene Leistungen). Hiervon entfallen 15.200,00 € auf die Pflege und Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe, des Judenfriedhofes und der Gräber von russischen Kriegsgefangenen und sind somit bei der Gebührenkalkulation nicht zu berücksichtigen. Ca. 3.500,00 € Personal- und Sachkosten für das Abräumen von Gräbern werden ebenfalls nicht berechnet, da sie von den Verursachern nach tatsächlichem Aufwand erstattet werden (gleichhohe Einzahlungen).

Die verbleibenden Kosten in Höhe von 204.900,00 € sind wie folgt den Kostenstellen zuzuordnen:

- Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen): 0,00 €
- Kostenstelle B (Bestattungen/Umbettungen): 46.678,00 €
- Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc): 0,00 €
- Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe): 158.222,00 €

### 7.2 Personalkosten des Amtes 30 :

Die Personalkosten des Amtes 30 im Bereich des Produktes 13-03-01 können direkt dem Haushaltsplan entnommen werden. Hiernach sind dem Produkt 13-03-01 nunmehr 0,7 Stellenanteile sowie Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 61.155,00 € zuzuordnen.

Die Personalkosten des Amtes 30 sind wie folgt den Kostenstellen zuzuordnen:

- Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen, Aufbahrungshallen, Leichenzellen) 8 %: 4.892,00 €
- Kostenstelle B (Bestattungen/Umbettungen) 30 %: 18.347,00 €
- Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc) 22 %: 13.454,00 €
- Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe) 40 %: 24.462,00 €

### 7.3 Leistungsverrechnung des Amtes 60:

Dem Produkt 13-01-01 sind insgesamt 0,5 Stellenanteile zugeordnet. Hiervon entfallen 0,2 Stellenanteile auf die Pflege und Unterhaltung der Grünanlagen auf den Friedhöfen. Die hierdurch entstehenden Kosten von 13.713,00 € sind der Kostenstelle D zuzuordnen.

Die Kosten für die Unterhaltung der Grünflächen und Wege auf den Friedhöfen werden bei dem Produkt 13-01-01 separat verbucht und dem Produkt 13-03-01 über die interne Leistungsverrechnung in Rechnung gestellt. Der kalkulierte Betrag von 56.000,00 € wird wie die in 2016 geplante neue Einfassung für amerikanische Gräber in Höhe von 15.000,00 €, somit insgesamt 84.713,00 €, der Kostenstelle D zugerechnet:

- Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	0,00 €
- Kostenstelle B (Bestattungen):	0,00 €
- Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc.):	0,00 €
- Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	84.713,00 €

#### 7.4 Leistungsverrechnung Amt 65:

Die vom Amt 65 (Gebäudemanagement) verausgabten Kosten für die Gebäude auf den Friedhöfen werden im Produkt 01-11-07 verbucht und den Gebäuden

- Leichenhalle Friedhof Baesweiler,
- Gärtnergebäude Friedhof Baesweiler,
- Mahnkapelle Friedhof Baesweiler,
- Leichenhalle Friedhof Setterich,
- Gärtnergebäude Friedhof Beggendorf,
- Aufbahrungshalle Friedhof Beggendorf,
- Gärtnergebäude Friedhof Oidtweiler,
- Aufbahrungshalle Friedhof Oidtweiler und
- Aufbahrungshalle Friedhof Loverich

zugeordnet.

Die Personalkosten des Amtes 65 (Gebäudemanagement) werden über die Brutto-Geschossflächenzahlen ebenfalls auf alle Gebäude der Stadt Baesweiler verteilt und über die interne Leistungsverrechnung den Produkten – hier dem Produkt 13-03-01 – zugerechnet.

Die so ermittelten Kosten in Höhe von 33.400,00 € für die Leichenhalle einschließlich Leichenzellen und die Aufbahrungshallen sind der Kostenstelle B) zuzuordnen, die Kosten der Gärtnergebäude der Kostenstelle D). Somit ergibt sich folgende Aufteilung der Kosten der Leistungsverrechnung des Amtes 65 auf die Hauptkostenstellen:

- Kostenstelle A: Trauerhallen, Aufbahrungshallen, Leichenzellen 75 %):	25.050,00 €
- Kostenstelle B (Bestattungen):	0,00 €
- Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc.):	0,00 €
- Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe 25 %):	8.350,00 €

#### 7.5 Leistungsverrechnung Amt 20:

Die Kosten der Leistungen, die Mitarbeiter des Amtes 20 im Bereich des Gebührenhaushaltes erbringen (zum Beispiel Kalkulation der Gebühren, Abrechnung des Gebührenhaushaltes, Leistungen der Stadtkasse einschließlich Vollstreckung der Forderungen, Buchführung und Anlagenbuchhaltung), werden prozentual dem Gebührenhaushalt zugeordnet.

Die Kosten in Höhe von 12.987,00 € werden prozentual entsprechend den im Jahr 2014 vereinnahmten Gebühren auf die Kostenstellen aufgeteilt:

-	Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	1.179,00 €
-	Kostenstelle B (Bestattungen):	2.600,00 €
-	Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):	395,00 €
-	Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	8.813,00 €

#### 7.6 Leistungsverrechnung TUIV:

Die Gesamtkosten der TUIV werden vom Fachamt auf die einzelnen Produkte des Haushaltsplanes verteilt. Für das Produkt 13-03-01 ergibt sich nach dem Ansatz 2015 ein Anteil von 3.292,00 €.

Dieser wird ebenfalls prozentual nach dem Gebührenaufkommen des Jahres 2014 auf die Kostenstellen verteilt:

-	Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen, Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	299,00 €
-	Kostenstelle B (Bestattungen):	659,00 €
-	Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):	100,00 €
-	Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	2.234,00 €

#### 7.7 Kalkulatorische Kosten:

##### 7.7.1 Kalkulatorische Abschreibungen:

Die Abschreibungsbeträge werden auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet, die der Anlagenbuchhaltung der Stadt Baesweiler entnommen werden.

Der in der Anlagenbuchhaltung enthaltene Wert der Friedhofsgrundstücke wird nicht abgeschrieben.

Die Abschreibungen auf die Friedhofsgebäude werden der Kostenstelle A (Trauerhallen, Aufbahrungshallen) bzw. D (Gärtnergebäude) zugeordnet.

Da für den Aufwuchs auf den Friedhöfen bei Produkt 13-01-01 Festwerte gebildet wurden, ist der Aufwand durch Ersatzbeschaffungen bereits in den Verrechnungen des Amtes 60 enthalten.

Es ergeben sich insgesamt Abschreibungen in Höhe von 27.390,00 €, die wie folgt auf die Kostenstellen zu verteilen sind:

-	Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	7.259,00 €
-	Kostenstelle B (Bestattungen):	14.994,00 €
-	Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):	0,00 €
-	Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	5.137,00 €

### 7.7.2 Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen als ein Teil der kalkulatorischen Kosten im Rechnungswesen werden berücksichtigt, damit das von der Stadt zinslos in den Bereich Friedhofswesen eingesetzte Eigenkapital eine fiktive Verzinsung erhält.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung vom Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Abzugskapital (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) wurde ein Zinssatz von unverändert 6 % zu Grunde gelegt.

Auf Grund eines OVG Urteils vom 13.05.2005 darf maximal ein Zinssatz von 7 % in Ansatz gebracht werden. Für die Bestimmung des Zinssatzes können nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein. Denn es handelt sich um einen kalkulatorischen Zins, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichen Alters bezieht. Eine Neuberechnung auf Grundlage einer von der Deutschen Bundesbank erstellten Übersicht über die Sätze der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt aktuell für die Zeit von 1965 bis 2014 einen Durchschnittszinssatz von 6,54 %.

Eine Zinssenkung für die Kalkulationsperiode 2016 ist somit nicht erforderlich.

Bei den Friedhofsgrundstücken wurde nicht mit dem bilanzierten Grundstückswert (ca. 2,3 Mio. € = 26 €/m<sup>2</sup>) sondern mit dem tatsächlichen Wert für die Anschaffung der Grundstücke gerechnet. Hierdurch ergibt sich für die Grundstücke ein zu verzinsender Betrag von 388.724,00 € (= 4,39 €/m<sup>2</sup>).

Die Aufteilung der kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 48.570,00 € auf die Kostenstellen erfolgt analog zur Aufteilung der Abschreibungen. Es ergeben sich folgende Beträge:

- Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	11.627,00 €
- Kostenstelle B (Bestattungen):	833,00 €
- Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):	0,00 €
- Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	36.110,00 €

### 7.8 Unterhaltung, Bewirtschaftungskosten/ Telefon, Bücher, Zeitschriften:

Bei den Bewirtschaftungskosten handelt es sich um Kosten der Restmüllbeseitigung auf den Friedhöfen. Gerechnet wird mit den veranschlagten Kosten in Höhe von 3.000,00 €. Für Bücher, Zeitschriften sowie für Telefonkosten sind im Produkt 13-03-01 350,00 € veranschlagt. Für die Unterhaltung sind 5.400,00 € veranschlagt, wovon 3.100,00 € auf die Ehrenfriedhöfe entfallen und somit nicht umzulegen sind. Die Gesamtkosten in Höhe von 5.650,00 € werden ebenfalls nach Maßgabe des prozentualen Gebührenaufkommens der Jahre 2012 bis 2014 auf die Hauptkostenstellen verteilt:

- Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	513,00 €
- Kostenstelle B (Bestattungen):	1.132,00 €
- Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):	172,00 €
- Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	3.833,00 €

7.9 Fehlbeträge aus Vorjahren:

Wie unter Ziffer 4 geschildert, existiert ein Fehlbetrag aus 2014 in Höhe von 61.393,67 €, der nicht in 2016, sondern erst in einer kommenden Gebührenkalkulation veranschlagt wird.

8. Zusammenfassung der Kosten bei den Kostenstellen:

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammenstellung der den einzelnen Kostenstellen zuzurechnenden Kostenarten:

Kostenarten	A) Trauerhallen, Leichenzellen	B) Bestattungen/ Umbettungen	C) Genehmigungen Grabmale, Einfassungen	D) Pflege und Grabstellen	Sa.:
Prozentanteil	9,08	20,02	3,04	67,86	100,00
ILV Baubetriebsamt	0,00	46.678,00	0,00	158.222,00	204.900,00
Personalkosten A 30	4.892,00	18.347,00	13.454,00	24.462,00	61.155,00
ILV A 60	0,00	0,00	0,00	84.713,00	84.713,00
ILV A 65	25.050,00	0,00	0,00	8.350,00	33.400,00
ILV A 20	1.179,00	2.600,00	395,00	8.813,00	12.987,00
ILV TUIV	299,00	659,00	100,00	2.234,00	3.292,00
kalkulatorische Afa	7.259,00	14.994,00	0,00	5.137,00	27.390,00
kalkulatorische	11.627,00	833,00	0,00	36.110,00	48.570,00
Bewirtschaftungs- kosten, Bücher, Zeitschriften, Telefon, Unterhaltung	513,00	1.132,00	172,00	3.833,00	5.650,00
Fehlbetrag aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>50.819,00</b>	<b>85.243,00</b>	<b>14.121,00</b>	<b>331.874,00</b>	<b>482.057,00</b>
abzüglich Grünflächenanteil				33.187,40	33.187,40
gerundet				33.187,00	33.187,00
<b>verbleibender Gebührenbedarf</b>	<b>50.819,00</b>	<b>85.243,00</b>	<b>14.121,00</b>	<b>298.687,00</b>	<b>448.870,00</b>

## **9. Gebührenberechnung innerhalb der Kostenstellen für die einzelnen Kostenträger:**

### **9.1 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, Aufbahrungshallen und Leichenzellen:**

Bei der Kostenstelle fallen Kosten in Höhe von 50.819,00 € an, wobei auf die Trauerhallen, Aufbahrungshallen ca. 75 % = 38.114,00 € und auf die Leichenzellen ca. 25 % = 12.705,00 € entfallen.

Bei den Leichenzellen errechnet sich bei ca. 94 Nutzungen/Jahr (Durchschnitte 2012 – 2014) eine kostendeckende Gebühr von 135,16 € je Nutzung (bislang: 100,00 €)

Bei den Hallen muss unterschieden werden zwischen den Trauerhallen in Baesweiler und Setterich und den Aufbahrungshallen in Oidtweiler, Beggendorf und Loverich.

Der überwiegende Teil der Kosten (95% = 36.208,00 €) – insbesondere die Verrechnungen des Amtes 65, die kalkulatorischen Kosten - sind den großen Trauerhallen in Baesweiler und Setterich zuzuordnen.

Es ergeben sich danach folgende Gebühren:

Trauerhallen in Baesweiler und Setterich: 36.208,00 € / 168 Nutzungen (Durchschnitt 2012 – 2014) ergibt eine kostendeckende Gebühr von 215,52 € je Nutzung (bislang: 200,00 €).

Aufbahrungshallen: 1.906,00 € / 23 Nutzungen (Durchschnitt 2012-2014) ergibt eine kostendeckende Gebühr von 82,87 € je Nutzung (bislang: 60,00 €).

Die Trauer- bzw. Aufbahrungshallen werden in den letzten Jahren bei immer weniger Bestattungen genutzt. Dies gilt auch für die Leichenzellen, die teilweise auch schon von den Bestattern vorgehalten werden. Eine Quersubventionierung – beispielsweise die Umlegung der Kosten auf alle Bestattungen unabhängig von der Nutzung - ist nicht zulässig.

Es wird davon ausgegangen, dass eine kostendeckende Gebührenerhöhung in diesen Bereichen auch dazu führt, dass die Nutzung der Anlagen noch weiter zurückgeht. Es wird daher wie im Vorjahr vorgeschlagen, in diesem Bereich ausnahmsweise von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr abzusehen und die Gebühren unverändert zu belassen:

- |  |          |
|--|----------|
| - Gebühr für die Nutzung der Leichenzellen:                            | 100,00 € |
| - Gebühr für die Nutzung der Trauerhallen in Baesweiler und Setterich: | 200,00 € |
| - Gebühr für die Aufbahrungshallen:                                    | 60,00 €  |

### **9.2 Gebühren für die Bestattungen, Umbettungen :**

Der Kostenstelle Bestattungen sind Kosten in Höhe von 85.242,00 € zuzuordnen. Hinsichtlich des Aufwandes, der bei Bestattungen in unterschiedlichen Grabformen bzw. bei Umbettungen entsteht, muss differenziert werden. Der folgenden Tabelle kann der Aufwand pro Bestattung bzw. Umbettung, die Gesamtstundenzahl für die verschiedenen Bestattungsarten sowie die gerundete Gebühr entnommen werden:



Grabart	Stunden je Bestattung	Durchschnittl. Anzahl	Stunden Gesamt	Gebühr je Bestattung - € -	gerundet - € -	bisher - € -	Diff. €
Reihengräber Erwachsene	6,50	58	377,00	362,91	363	364	-1
Reihengräber Kinder	3,25	1	3,25	181,46	181	182	-1
Wahlgräber 1. Bestattung	8,50	45	382,50	474,57	475	476	-1
Wahlgräber weitere Bestattung	9,00	45	405,00	502,49	502	504	-2
Urnengrab 1. Bestattung	2,75	84	231,00	153,54	154	154	0
Urnengrabweitere Bestattung	3,25	24	78,00	181,46	181	182	-1
Umbettungen Sarggrab	25,50	1	25,50	1.423,72	1.424	1.427	-3
Umbettungen nach Ablauf der Verwesungsfrist	19,00	1	19,00	1.060,81	1.061	1.063	-2
Umbettungen Urne	5,50	1	5,50	307,08	307	308	-1
<b>Summe</b>		<b>260</b>	<b>1.526,75</b>				

Es wird vorgeschlagen, die Bestattungsgebühren unverändert zu belassen.

### 9.3 Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen:

Die diesem Bereich zuzuordnenden Kosten belaufen sich auf 14.121,00 €. Da der Verwaltungsaufwand für alle Genehmigungen ungefähr gleich ist, wird vorgeschlagen wie bisher für die Prüfung und Genehmigung eine einheitliche Gebühr vorzusehen. Bei 224 Genehmigungen ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 63,04 €. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen unverändert bei 63,00 € pro Genehmigung zu belassen.

### 9.4 Gebühren für die Grabnutzungsrechte:

Unter Ziffer 8 ergeben sich für die Friedhofspflege Gesamtkosten in Höhe von 331.874,00 €. Nach Abzug des von der Allgemeinheit zu tragenden Grünflächenanteils von 10,00 % verbleiben zu deckende Kosten in Höhe von 298.687,00 €.

Bei den Grabnutzungsrechten muss grundsätzlich unterschieden werden nach den Gebühren für den erstmaligen Erwerb einer Grabstätte für die Ruhefrist (grundsätzlich 25 Jahre, bei Kindergräbern 15 Jahre), nach den Gebühren für die Verlängerung der von Wahlgrabstellen über 25 Jahre hinaus sowie nach den Kosten für die Pflege von bestimmten – amerikanischen und anonymen – Grabstätten durch die Stadt.

Die im Bereich der Nutzungsentgelte in den Jahren 2012-2014 durchschnittlich verbuchten Erlöse betragen ca. 241.500,00 €.

Von diesem Betrag entfielen zuletzt 30 % auf die Verlängerung bestehender Grabstätten und 70 % auf den Neuerwerb von Grabstätten, wobei die Tendenz der letzten Jahre eindeutig einen Rückgang bei den Erträgen für die Verlängerungen zeigt. Es wird daher mit Erträgen aus der Verlängerung von Grabstellen von 72.500,00 € gerechnet.

Hieraus folgt, dass Kosten in Höhe von 226.187,00 € durch Gebühren für den Erwerb der Grabstätten zu decken sind.

Es zeigt sich in den letzten Jahren verstärkt ein Trend zu amerikanischen Grabstätten (amerikanisches Sarg bzw. Urnengrab jeweils als Reihen- oder Wahlgrab). Bei diesen Grabstätten übernimmt die Stadt für die gesamte Ruhezeit die Pflege der Grabstätte. Das gleiche gilt für anonyme Grabstätten.

Daneben werden Urnengräber in den letzten Jahren stärker nachgefragt. Zukünftig wird mit einem immer größeren Anteil von Urnenbestattungen gerechnet.

Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt daher, die Gebührenkalkulation sollte zukünftig eine erhebliche Reduzierung des Flächenfaktors berücksichtigen, damit sich zwischen Erd- und Urnenbestattungen keine eklatanten Unterschiede in der Gebühr mehr ergeben.

Argumentativ kann dem gefolgt werden, da ja außer bei den amerikanischen und anonymen Grabfeldern nicht das Grabfeld selbst von der Stadt gepflegt wird, sondern das Umfeld des Friedhofes mit Grünanlagen Wegen, Einfriedungen usw..

Für die Kalkulation wurde daher zwar zunächst von der Größe des Grabes ausgegangen. Diese wird bei Reihengräbern für Kinder mit 0,6 gewichtet, da hier die Ruhefrist nur bei 15 Jahren und nicht bei 25 Jahren liegt.

Bei den Wahlgräbern wird die Größe anschließend um 8 Äquivalenzpunkte erhöht. Hierdurch wird dem Vorteil des Wahlrechts hinsichtlich der Lage des Grabes gegenüber Reihengräbern Rechnung getragen.

Letztlich erfolgt bei den anonymen (Sarg- und Urnengräbern) eine Erhöhung um 4 Punkte sowie bei den amerikanischen Gräbern eine Erhöhung um 8 Punkte. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Stadt für die gesamte Ruhefrist die Pflege des Grabes übernimmt. Die Pflege beinhaltet nicht nur das Rasenmähen in den 25 Jahren sondern in den ersten Jahren auch das Wiederauffüllen des Grabes nach Absackungen sowie die anschließende neue Einsaat des Rasens.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung der Grabnutzungsgebühr:

Gesamtkosten Kostenträger Grabstätten:													
	226.187,00												
Grabart	Größe Grabfeld einschließlich halbe Fläche zum nächsten Grab bzw. Weg	Faktor kürzere Ruhefrist	Erhöhung Wahlgrab	Erhöhung für Pflege durch die Stadt	Gewichtete Größe	Durchschnittl. Anzahl	Produkt aus gew. Größe und Anzahl	Gebühr / Grabart €	Gebühr / Grab €	Gebühr / Grab gerundet €	Gebühr bisher €	Differenz €	
Reihengrab Erwachsene	3	1	0	0	3,00	6	18,00	1.694,57	282,43	282,00	283,00	-1,00	
Reihengrab Kinder	1,6	0,6	0	0	0,96	1	0,96	90,38	90,38	90,00	91,00	-1,00	
Wahlgrab	4,2	1	8	0	12,20	17	207,40	19.525,17	1.148,54	1.149,00	1.150,00	-1,00	
Amerik. Sarggrab	3,6	1	0	8	11,60	47	545,20	51.326,54	1.092,05	1.092,00	1.094,00	-2,00	
Amerik. Urnengrab	1,56	1	0	8	9,56	31	296,36	27.900,10	900,00	900,00	902,00	-2,00	
Amerik. Sargwahlgrab	3,72	1	8	8	19,72	34	670,48	63.120,73	1.856,49	1.856,00	1.860,00	-4,00	
Amerik. Urnenwahlgrab	1,56	1	8	8	17,56	22	386,32	36.369,17	1.653,14	1.653,00	1.656,00	-3,00	
Anonymes Sarggrab	3,48	1	0	4	7,48	7	52,36	4.929,31	704,19	704,00	706,00	-2,00	
Anonymes Urnengrab	2,04	1	0	4	6,04	13	78,52	7.392,08	568,62	569,00	570,00	-1,00	
Urnenreihengrab	2,04	1	0	0	2,04	13	26,52	2.496,66	192,05	192,00	192,00	0,00	
Urnenwahlgrab	2,04	1	8	0	10,04	12	120,48	11.342,30	945,19	945,00	947,00	-2,00	
Summen :						203	2.402,60	226.187,00					

Die Entwicklung der Bestattungsarten bzw. der Grabarten in den kommenden Jahren sollte beobachtet werden, um gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen zu können.  
Eine erneute Anpassung für 2016 ist nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung die Bestattungs- und Grabstellengebühren unverändert zu belassen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'L' followed by a vertical stroke and a horizontal stroke at the bottom.

( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**  
 ( Sitzung am 03.11.2015 / Punkt **4** der Tagesordnung )

**Kanalbenutzungsgebühren 2016**

**Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2016**

- I. Auf Grund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 21.11.2012, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit 01.01.2013
- a) je cbm Schmutzwasser 2,96 €  
     u n d
  - b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche - 1,20 €.
- II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich.

	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2016 €	2015 €	2014 €
<b>A) KOSTENERMITTLUNG</b>			
1. Unterhaltung von Kanälen (siehe Erläuterung)	100.000,00	100.000,00	60.813,11
2. Bewirtschaftung von Kanälen (Erforderliche Spülungen)	94.000,00	109.000,00	69.173,49
3. Geschäftsaufwand	20.300,00	16.850,00	20.361,50
4. Personalkosten inklusive Verwaltungskostenbeiträge	145.212,00	156.397,00	192.992,07
5. EDV-Kosten (ILV)	13.623,00	12.197,00	11.896,25
6. Erstattung eines Teiles der Beiträge für die Wasserläufe (ILV)	159.704,00	154.338,00	154.112,70
7. Abschreibungen (siehe Erläuterung)	1.350.882,00	1.349.086,00	1.339.312,60

	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2016 €	2015 €	2014 €
8. Kalkulatorische Zinsen (siehe Erläuterung)	1.353.426,00	1.278.371,00	1.256.279,16
9. Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur	2.759.200,00	2.746.500,00	2.816.474,56
10. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Kamerauntersuchung)	100.000,00	130.000,00	55.625,26
11. Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00
12. Leistungsverrechnung Baubetriebshof	2.700,00	3.200,00	2.780,07
13. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (siehe Erläuterung)	0,00	0,00	0,00
<b>GESAMTKOSTEN :</b>	<b>6.099.047,00</b>	<b>6.055.939,00</b>	<b>5.979.820,76</b>
<b>B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES</b>			
Gesamtkosten	<b>6.099.047,00</b>	<b>6.055.939,00</b>	<b>5.979.820,76</b>
<u>abzüglich:</u>			
Erstattungen vom Land	0,00	0,00	154,00
Erstattung Abwasserabgabe	0,00	0,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	100,00	100,00	0,00
Stundungs- und Aussetzungszinsen	500,00	500,00	3.074,57
andere ordentliche Erträge	0,00	0,00	20.577,69
Verwaltungsgebühren	300,00	300,00	792,00
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	4.615,00	100.000,00	139.699,98
<b>verbleiben</b>	<b>6.093.532,00</b>	<b>5.955.039,00</b>	<b>5.815.522,52</b>
<u>abzüglich:</u> der Kostenanteile für Straßenentwässerung v. Produkt 12-01-01	772.885,00	798.350,00	819.284,90
Gebührenbedarf	5.320.647,00	5.156.689,00	4.996.237,62
<u>abzüglich:</u> Kanalbenutzungsgebühren	5.320.647,00	5.157.000,00	4.996.237,62
<b>Überschuss/Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>311,00</b>	<b>0,00</b>

	Kosten / Erlöse	Gesamt		Schmutzwasser		Niederschlagswasser						
		11-03-01	%	€	%	€	Leistungsbereich					
							Gesamt		Grundstücksentwässerung		Straßenentwässerung	
							%	€	%	€	%	€
<b>B) Laufende Betriebs- und Verwaltungskosten</b>												
SK 531300	1) Umlage WVER a)-c)	2.718.000										
	a) 68,34 % Kläranlagen	1.857.481	76,90	1.428.403,04	23,10	429.078,16	61,40	263.453,99	38,60	165.624,17		
	b) 19,03 % Pumpstationen	517.235	52,90	273.617,53	47,10	243.617,87	61,40	149.581,37	38,60	94.036,50		
	c) 12,63 % RÜB	343.283	0,00	0,00	100,00	343.283,40	61,40	210.776,01	38,60	132.507,39		
	d) Abwasserabgabe	41.200		41.200,00	100,00	19.900,00	61,40	12.218,60	38,60	7.681,40		
SK 501200-503200	Personalkosten abzügl. Aktivierte Eigenleistungen	102.485	52,90	54.214,57	47,10	48.270,44	61,40	29.638,05	38,60	18.632,39		
SK 524201	Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	100.000	52,90	52.900,00	47,10	47.100,00	61,40	28.919,40	38,60	18.180,60		
SK 524110-524113	Bewirtschaftungskosten	76.500	52,90	40.468,50	47,10	36.031,50	61,40	22.123,34	38,60	13.908,16		
	Senkenreinigung	17.500	0,00	0,00	100,00	17.500,00	0,00	0,00	100,00	17.500,00		
SK 529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100.000	52,90	52.900,00	47,10	47.100,00	61,40	28.919,40	38,60	18.180,60		
SK 571185	Geringwertige Wirtschaftsgüter (Abschreibung)	0	52,90	0,00	47,10	0,00	61,40	0,00	38,60	0,00		
SK 543110 ff.	Geschäftsaufwand (Wasserverbräuche)	16.300	100,00	16.300,00	0,00	0,00	61,40	0,00	38,60	0,00		
SK 543190	Verbrauchsmaterial (z.B. Streugut u.ä.)	0	52,90	0,00	47,10	0,00	61,40	0,00	38,60	0,00		
SK 544130	Beiträge an Verbände	4.000	52,90	2.116,00	47,10	1.884,00	61,40	1.156,78	38,60	727,22		
SK 544700	Einstellungen und Zuschreibungen i.d.Sopos	0	100,00	0,00			61,40		38,60			
SK 581100	Interne Leistungsverrechnung Baubetriebshof	2.700	52,90	1.428,30	47,10	1.271,70	61,40	780,82	38,60	490,88		
SK 581102	Interne Leistungsverrechnung TUM	13.623	52,90	7.206,57	47,10	6.416,43	61,40	3.939,69	38,60	2.476,74		
SK 581103	ILV - Verwaltungskosten/Beiträge WVER	202.431	52,90	107.086,00	47,10	95.345,00	61,40	58.541,83	38,60	36.803,17		
14	Abschreibungen Mischwasser	1.346.139	52,90	712.107,53	47,10	634.031,47	61,40	389.295,32	38,60	244.736,15		
	Abschreibungen Regenwasser	3.626	0,00	0,00	100,00	3.626,00	61,40	2.226,36	38,60	1.399,64		
	Abschreibung Schmutzwasser	1.117	100,00	1.117,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	Kalkulatorische Zinsen Mischwasser	1.342.357	52,90	710.106,85	47,10	632.250,15	100,00	632.250,15	0,00	0,00		
	Kalkulatorische Zinsen Regenwasser	7.324	0,00	0,00	100,00	7.324,00	100,00	7.324,00	0,00	0,00		
	Kalkulatorische Zinsen Schmutzwasser	3.745	100,00	3.745,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	0	52,90	0,00	47,10	0,00	61,40	0,00	38,60	0,00		
	<b>Zwischensumme:</b>	<b>6.099.047</b>		<b>3.504.916,88</b>		<b>2.614.030,12</b>		<b>1.841.145,11</b>		<b>772.885,00</b>		
SK 438100	Entnahme aus der Gebührenaufgleichsrücklage	4.615	52,90	2.441,34	47,10	2.173,67	100,00	2.173,67	0,00	0,00		
SK 431100	Verwaltungsgebühren	300	100,00	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
SK 456100	Buß- und Zwangsgelder	100	100,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
SK 456250	Stundungs- und Aussetzungszinsen	500	100,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
SK 648300	Erlös aus der Erstattung Abwasserangabe	0		0,00		0,00	100,00	0,00	0,00	0,00		
	<b>Anrechenbare Erträge (Kostenanteil Straßenentwässerung)</b>	<b>772.885</b>										
	<b>UMLEGUNGSFÄHIGE KOSTEN</b>	<b>5.320.647</b>		<b>3.501.575,55</b>		<b>2.611.856,45</b>		<b>1.838.971,45</b>		<b>772.885,00</b>		
	Verteilungsmaßstab in cbm bzw. qm			1.140.000		2.492.000		1.530.000		962.000		
	<b>Abwassergebühren je cbm</b>		<b>Schmutzwasser</b>	<b>3,072</b>		<b>Niederschlagswasser</b>	<b>1,202</b>					

## Erläuterungen zu der Kostenermittlung und der Ermittlung des Gebührenbedarfes

### Zu 1. - Unterhaltung von Kanälen

Der erwartete Unterhaltungsaufwand ist für das Jahr 2016 mit unverändert 100.000,00 € veranschlagt für erforderliche Reparaturen an Leitungen und Kanalschächten.

### Zu 2. - Bewirtschaftungskosten

Die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen (17.500,00 €) werden in voller Höhe der Straßenentwässerung zugerechnet. (Berücksichtigung einer OVG-Entscheidung). Die Reinigung der Kanäle erfolgt gemäß eines Spülplanes.

### Zu 4. - Personalkosten inklusive Verwaltungskostenbeiträge

Die Kosten wurden um zu aktivierende Eigenleistungen in Höhe von 44.000,00 € reduziert. Darüber hinaus ist ein Verwaltungskostenbeitrag für die Mitarbeiter des Amtes 20 in Höhe von 42.727,00 € berücksichtigt. Die Ansatzreduzierung resultiert aus einem höheren Anteil an zu aktivierenden Eigenleistungen und dem Wegfall von Personalkosten für Altersteilzeitbeschäftigte im Bereich des Kämmerei.

### Zu 7. - Abschreibungen

Die ausgewiesenen Aufwendungen für Abschreibungen steigen gegenüber dem Vorjahr um 1.796,00 €. Sie werden auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt und berücksichtigen neben dem Stand zum 31.12.2014 erwartete Zu- und Abgänge und wurden genau berechnet.

### Zu 8. - Kalkulatorische Zinsen

Bei der kalkulatorischen Verzinsung vom Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Abzugskapital (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) wurde ein Zinssatz von unverändert 6 % zu Grunde gelegt. Die Erhöhung des Zinsbetrages resultiert aus den zu aktivierenden Investitionen.

Auf Grund eines OVG Urteils vom 13.05.2005 darf maximal ein Zinssatz von 7 % in Ansatz gebracht werden. Für die Bestimmung des Zinssatzes können nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein. Denn es handelt sich um einen kalkulatorischen Zins, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichen Alters bezieht. Eine Neuberechnung auf Grundlage einer von der Deutschen Bundesbank erstellten Übersicht über die Sätze der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt aktuell für die Zeit von 1965 bis 2014 einen Durchschnittszinssatz von 6,54 %.

Eine Zinssenkung für die Kalkulationsperiode 2016 ist somit nicht erforderlich.

#### Zu 9. - Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur

Der Wasserverband Eifel-Rur hat den voraussichtlichen Beitrag mitgeteilt. Hiernach sind im Jahre 2016 Beiträge in Höhe von 2.759.200,00 € erforderlich. Die zu zahlende Abwasserabgabe wird vom WVER mit 42.200,00 € prognostiziert.

#### Zu 10. - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Kamerauntersuchungen)

Die Ansatzerhöhung für TV-Befahrungen im Rahmen der SüwVKan, für Gewährleistungsabnahmen, Unterhaltung und Wartung, für die Zustandserfassung und -bewertung, Führung der Anlagenbuchhaltung, Schachtvermessungen und für ein Indirekteinleiterkataster ist für geplante Maßnahmen erforderlich.

#### Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage

Die Sonderrücklage wies am Jahresende 2013 einen Bestand von 244.315,03 € aus. Für das Jahr 2014 ergibt sich aus der Betriebsabrechnung ein Überschuss/Fehlbetrag von 0,00 €. Aus der Gebührenaussgleichsrücklage erfolgte eine Entnahme von 139.699,98 €, sodass die Rücklage zum 31.12.2014 einen Bestand von 104.615,05 € ausweist. In der Gebührenkalkulation für 2015 wurde eine Entnahme von 100.000,00 € veranschlagt, sodass für die Kalkulationsperiode 2016 nur noch 4.615,00 € gebührenbedarfsmindernd angesetzt werden können.

#### Verteilungsmaßstäbe

Nach den Datenlieferungen der Fa. enwor und unter Berücksichtigung von Zuschlägen für die Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen als Brauchwasser und Abschlägen auf Grund von Zwischenzählern für nachweislich nicht dem Kanal zugeführte Wassermengen (z.B. Gartenbewässerung) betrug der Wasserverbrauch, der der Abrechnung 2014 zu Grunde gelegt worden ist, 1.119.435 m<sup>3</sup>. Unter Berücksichtigung von Zugängen für Neubauten in 2015 und 2016 wird für 2016 mit einer Verbrauchsmenge von 1.140.000 m<sup>3</sup> kalkuliert.

Der Verteilungsmaßstab „befestigte qm-Fläche“ für die Niederschlagswassergebühr wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Veranlagungen angepasst. Aktuell veranlagt werden 1.467.343 qm. Für Neubauten, noch zu veranlagende Außenanlagen (Hausaufgänge, Garagenzufahrten, Stellplätze, für große Neuansiedlungen und Erweiterungsbauten im Gewerbegebiet) werden Zugänge von ca. 63.000 qm erwartet. In 2016 ist darüber hinaus eine Befliegung des Stadtgebietes vorgesehen. Es wird erwartet, dass sich die befestigten Flächen durch die Auswertung der Befliegung erhöhen.

Die Straßenflächen betragen 962.000 qm.

Für die Grundstücksentwässerung wird für 2016 mit einer befestigten Fläche von 1.530.000 qm kalkuliert.



**Beschlussempfehlung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung ab dem 01.01.2016:

a) die Kanalbenutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser von bisher  
2,96 € auf neu 3,07 €

und

b) die Kanalbenutzungsgebühr je qm angeschlossener  
Grundstücksfläche wie bisher auf unverändert 1,20 €

festzusetzen.



( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**  
**( Sitzung am 03.11.2015 / Punkt 5 der Tagesordnung )**

**Abfallbeseitigungsgebühren 2016**

- I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2014, werden ab 01.01.2015 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:
- 1.1 Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 105,12 €.
- 1.2 Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft beträgt 90,00 €.
- 1.3 Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,79 € erhoben.
- 1.4 Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 35,64 €.
- 1.5 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 2.570,64 € jährlich/214,22 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.350,96 € jährlich/112,58 € monatlich
- c) bei vierwöchentlicher Entleerung 741,12 € jährlich/ 61,76 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 131,28 € jährlich/10,94 € monatlich eine Gebühr von 46,92 € pro Entleerung erhoben.
- 1.6 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 1.930,56 € jährlich/160,88 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.030,92 € jährlich/85,91 € monatlich
- c) bei vierwöchentlicher Entleerung 581,04 € jährlich/48,42 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer

Bereitstellungsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 131,28 € jährlich / 10,94 € monatlich eine Gebühr von 34,61 € pro Entleerung erhoben.

- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,20 € und für 80 l Abfallsäcken für Restmüll je Stück 5,00 €.
- 1.8 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.9 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.
- 1.10 Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.

II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Produkt Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung ersichtlich.

	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2016 - € -	2015 - € -	2014 - € -
<b>A) KOSTENERMITTLUNG</b>			
Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	400,00	400,00	0,00
Bewirtschaftungskosten (Sachkosten Beseitigung wilden Mülls)	25.000,00	28.000,00	22.498,71
Haltung von Fahrzeugen	1.000,00	2.000,00	2.356,12
Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen	2.300,00	2.800,00	1.422,77
Zuschüsse an übrige Bereiche (Windelservice)	200,00	200,00	0,00
Personalkosten A 20, A 60 und Recyclinghof	136.808,00	130.835,00	165.786,62
Verbandsumlage an Zweckverband	2.194.695,00	2.285.109,00	2.242.488,09
Erstattung anteiliger Kosten EDV	7.039,00	6.302,00	5.816,25
Leistungsverrechnung Baubetriebshof (Beseitigung wilden Mülls, Leerung Straßenpapierkörbe, Reinigung Containerstandorte usw.)	146.000,00	154.000,00	145.678,26
Abschreibungen	14.029,00	14.029,00	14.028,98
Verzinsung des Anlagekapitals	3.628,00	4.177,00	4.724,65
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	7.500,00	7.500,00	0,00
Interne Leistungsverrechnung Versicherungen	600,00	600,00	190,49
Interne Leistungsverrechnung Gebäudemanagement	12.000,00	12.000,00	11.469,12
Zuführung Gebührenausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.551.199,00</b>	<b>2.647.952,00</b>	<b>2.616.460,06</b>
<b>B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS</b>			
	2.551.199,00	2.647.952,00	2.616.460,06
<b>abzüglich:</b>			
Entnahme aus der Rücklage (siehe Erläuterung)	200.000,00	203.220,00	96.104,75
Erstattung Regioentsorgung für Recyclinghof	70.000,00	70.000,00	51.181,72
Bußgelder	0,00	0,00	78,50
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	37.400,00	37.200,00	37.221,19
Verwaltungsgebühren	0,00	0,00	88,00
Gebührenanteil Recyclinghof etc. (Sperrgutkarten, Restmüll- und Laubsäcke)	9.100,00	11.100,00	14.580,72
Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen (insbesondere Papier)	204.695,00	147.059,00	215.845,00
Erstattung von privaten Unternehmen	0,00	0,00	56,00

	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2016 - € -	2015 - € -	2014 - € -
Erstattung von Zweckverbänden (Erlöse)	161.131,00	125.537,00	144.065,66
<b>verbleiben</b>	1.868.873,00	2.053.836,00	2.057.238,52
./.. Abfallbeseitigungsgebühren	1.868.873,00	2.053.836,00	2.057.238,52
<b>ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG</b>	0,00	0,00	0,00

### Erläuterungen:

#### **Zahlung an RegioEntsorgung**

Die an die RegioEntsorgung zu zahlende Umlage für das Jahr 2016 ist im Vergleich zum Jahre 2015 um 90.414,00 € gesunken.

Grundlage für die Kalkulation 2016 ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2016 des Zweckverbandes RegioEntsorgung. Nachkalkulationen als Forderungen oder Erstattungen für zu viel gezahlte Beträge sind berücksichtigt. 2016 wird mit einem Erlös aus Nachkalkulationen in Höhe von 161.131,00 € gerechnet.

Nach Mitteilung des ZEW beträgt die Grundgebühr je Einwohner ab dem 01.01.2014 unverändert 14,60 €.

Die Verbrennungskosten sind je Tonne mit unverändert 177,92 € kalkuliert.

#### **Erstattung anteiliger Kosten EDV**

Im Haushaltsjahr 2016 ist eine interne Leistungsverrechnung für technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) und anteiliger Kosten für den Druck und die Verarbeitung der Gebührenbescheide in Höhe von 7.039,00 € veranschlagt.

#### **Personalkosten A20, A60 und Recyclinghof**

Durch die verkürzten Öffnungszeiten und Reduzierung des Personalaufwandes beim Recyclinghof ab 2015 sind die Personalkosten geringer zu veranschlagen.

#### **Leistungsverrechnung Baubetriebshof**

Der Arbeitsaufwand für die Beseitigung wilden Mülls, die Leerung der Straßenpapierkörbe und die Sauberhaltung und Reinigung der Containerstandorte ist mit 146.000,00 € veranschlagt. Dies entspricht dem Durchschnitt der letzten abgerechneten Jahre von 2012 bis 2014.

#### **Einnahmen aus der Papierverwertung**

Bei der Verwertung von Wertstoffen (insbesondere Papier) wird mit Erlösen für das Jahr 2016 in Höhe von 204.695,00 € gerechnet. Im Vorjahr waren 147.059,00 € veranschlagt. Der Erlös je Tonne Altpapier wird mit 91,15 € (Vorjahr: 65,00 €) kalkuliert.

Die umlagefähigen Gesamtkosten belaufen sich 2016 auf 1.868.873,00 €. Der Gebührenbedarf ist gegenüber dem Vorjahr um 184.963,00 € gesunken.

- III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten und Erlöse im Jahre 2016 erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

## A) Zusammenstellung der Kosten

Bezeichnung	Hausmüll	Bioabfälle	Recycling/ Sperrgut	Container	insgesamt
Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	2.500,00	0,00	2.500,00
Sammlungs- u. Transportkosten, Gefäßmiete	140.793,00 37.979,00	115.368,00 21.495,00	72.275,00 43.309,00	12.692,00 4.212,00	341.128,00 106.996,00
Sammlungs- u. Transportkosten f. Wertstoffe ( Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	173.007,00	0,00	173.007,00
Verwaltungskostenum- lage (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)	49.916,00	38.424,00	81.675,00	4.212,00	171.226,00
Grundgebühr ZEW (Aufteilung 91,71 % Haus- u. Sperrmüll 8,29 % Container)	397.887,00	0,00	0,00	35.966,00	433.853,00
Entsorgungsentgelte f. Haus- u. Sperrmüll	508.598,00	0,00	44.480,00	45.946,00	599.024,00
Verwertungskosten	0,00	152.760,00	128.118,00	0,00	280.878,00
Verrechnung der Personal- und Sachkosten des Recyclinghofes mit der regioentsorgung (über die Umlage)			73.500,00		73.500,00
Personalkosten Amt 20	24.518,00	9.216,00	8.320,00	2.215,00	44.270,00
Amt 60 und Recyclinghof (Aufteilung nach Verbrennungs- u. Verwertungskosten) Hausmüll 55,38 %, Bio 20,82 %, Sperrgut 18,79 %, Container 5,00 % )	51.251,00	19.265,00	17.392,00	4.630,00	92.538,00
Haltung von Fahrzeugen	0,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
Erstattung EDV-Kosten (Aufteilung wie Personalkosten )	3.898,00	1.465,00	1.323,00	353,00	7.039,00
Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00
Bewirtschaftungskosten	0,00	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
Leistungsverrechnung Bauhof	0,00	0,00	146.000,00	0,00	146.000,00
Interne Leistungsverrechnung Versicherungen	0,00	0,00	600,00	0,00	600,00

Bezeichnung	Hausmüll	Bioabfälle	Recycling/ Sperrgut	Container	insgesamt
Interne Leistungsverrechnung Gebäudemanagement	0,00	0,00	12.000,00	0,00	12.000,00
Abschreibungen	0,00	0,0	14.029,00	0,00	14.029,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	3.628,00	0,00	3.628,00
Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	7.500,00	0,00	7.500,00
Schadstoffmobil	0,00	0,00	11.687,00	0,00	11.687,00
Elektro-Kleingeräte Container	0,00	0,00	3.396,00	0,00	3.396,00
Alttextilien-Container	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.211.839,00</b>	<b>357.994,00</b>	<b>871.140,00</b>	<b>110.225,00</b>	<b>2.551.199,00</b>

## B) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gesamtkosten	1.211.839,00	357.994,00	871.140,00	110.225,00	2.551.199,00
abzüglich:					
Erstattung der Kosten des Recyclinghofes	0,00	0,00	70.000,00	0,00	70.000,00
Entnahme aus der Rücklage	0,00	0,00	175.000,00	25.000,00	200.000,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	0,00	0,00	37.400,00	0,00	37.400,00
Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen (z.B. Papier)	0,00	0,00	204.695,00	0,00	204.695,00
Erlöse aus Sperrgutkarten, Rest- und Laubsäcken	0,00	0,00	9.100,00	0,00	9.100,00
Erstattungen von Zweckverbänden (Erlöse aus Nachkalkulationen f. Vorjahre)	0,00	0,00	161.131,00	0,00	161.131,00
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>1.211.839,00</b>	<b>357.994,00</b>	<b>213.814,00</b>	<b>85.225,00</b>	<b>1.868.873,00</b>

### Berechnung der Gebühr für die Biotonne:

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 357.994,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 152.760,00 € und anteilige Verwaltungskosten in Höhe von 38.424,00 € um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Sammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten in Höhe von 152.760,00 € zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten 38.424,00 €, ist davon auszugehen, dass in Höhe von 18 % (34.413,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird.

Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

Berechnung:

verbleibende Kosten	Gefäße	=	Gebühr Biotonne
156.771,00 €	4.400	=	35,63 €
durch 12 teilbar			35,64 €

**Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)**

Seit dem 01.01.2005 erhebt die ZEW eine gesplittete Gebühr. Pro Einwohner wird 2016 voraussichtlich eine Grundgebühr von 14,60 € (unverändert zu 2015) berechnet. Pro angelieferter Tonne Müll wird im Jahre 2016 eine Verbrennungsgebühr von unverändert 177,92 € erhoben.

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.211.839,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 37.979,00 € in Abzug zu bringen. Die Fixkosten, die der Grundgebühr zuzuschlagen sind, betragen 524.469,00 €.

Die Kosten der Müllverbrennung für Hausmüll betragen 508.598,00 €.

Verbrennungskosten	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerungen	Gebühr
508.598,00 € :	11.780 :	12	<u>3,60 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Es wird davon ausgegangen, dass auch tatsächlich im Durchschnitt 12 Entleerungen je Abfallbehälter anfallen.

**Ermittlung der Jahresgrundgebühren**

Für das Jahr 2016 wird mit 11.780 Restmüllbehältern kalkuliert. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Abfallgemeinschaften gegenüber 2015 nicht wesentlich verändern wird (ca. 470).

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr/Grünschnitt betragen	213.814,00 €
+ Fixkosten Restmüll	524.469,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	<u>201.223,00 €</u>
insgesamt	<u>939.506,00 €</u>

939.506,00 € : rd. 12.250 (11.780 Gefäße + 470 AG) = 76,69 €  
ergibt (durch 12 teilbar) eine Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft von 76,80 €

Gefäßmiete	37.979,00 €
zuzüglich Transportkosten Restmüll	<u>140.793,00 €</u>
	178.772,00 €
= dividiert durch 11.780 Gefäße =	
je Gefäß jährlich	15,19 €,
durch 12 teilbar =	15,24 €.

Die ermittelte Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt	<u>91,99 €</u>
(= 75,80 € Grundgebühr Abfallgemeinschaft + 15,19 €)	
durch 12 teilbar =	<u>92,04 €</u>

Auf Grund zunehmender Anfragen und vorliegender Anträge wird ab 2016 eine Jahresgrundgebühr für zusätzliche 80 Liter-Restmüllbehälter eingeführt. Es gibt immer häufiger Haushalte, deren Restmüllaufkommen das Volumen der zur Verfügung stehenden 80 Liter-Behälter übersteigt. Insbesondere sind hier Haushalte mit mehreren Kleinkindern und mit Inkontinenzpatienten betroffen.

Als Nachweis für die Erforderlichkeit eines zusätzlichen Behälters sind Meldebescheinigungen und ärztliche Atteste vorzulegen.

**Die Jahresgrundgebühr für jeden zusätzlichen Restmüllbehälter in einem Haushalt, die die Kosten der Gefäßmiete und die Transportkosten abdeckt, beträgt 15,24 €, zuzüglich der in Anspruch genommenen Leerungen.**

### Ermittlung der Gebühren für die 0,770 und 1,1 cbm-Container

Die Miete eines Containers beträgt 4,13 € monatlich/ 49,56 € jährlich ( 4.212,00 € ./ 85 Container ).

Die verbleibenden anteiligen Personal- u. Geschäftskosten betragen insgesamt 5.420,00 €. Hier wurde eine Rücklagenentnahme in Höhe von 5.990,00 € gebührenbedarfsmindernd berücksichtigt.

Bei 85 Containern ergibt sich ein Betrag von 63,84 € jährlich, dies entspricht einem monatlichen Betrag von 5,32 €.

Die umzulegenden Abfuhrkosten betragen jährlich	9.782,00 €
Container wöchentliche Leerung ( 27 ) =	1.088 Leerungen
Container 2-wöchentliche Leerung ( 16 ) =	287 Leerungen
Container 4-wöchentliche Leerung ( 7 ) =	71 Leerungen
Container auf Abruf ( 34 ) =	<u>190 Leerungen</u>
Leerungen insgesamt =	1.636 Leerungen

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 5,98 € je Entleerung.

Kosten der Verbrennung (45.946,00 €) zuzüglich der anteiligen Grundgebühr ZEW (35.966,00 €) abzüglich einer Rücklagenentnahme (16.100,00 €) ergeben insgesamt umzulegende Kosten von 65.812,00 €.

Bei jährlich 1.636 Leerungen ergibt sich eine Verbrennungsgebühr von 40,23 € (bisher 41,12 €) je Leerung eines 1.100 l Behälters und 28,16 € (bisher 28,79 €) je Leerung eines 770 l Behälters.

Bei den Abfuhrkosten wurde eine Rücklagenentnahme in Höhe von 2.910,00 € berücksichtigt.



Art der Kosten / im Monat 1100 I	wöchentliche Entleerung		zweiwö- chentliche Entleerung		vierwöchentli- che Entleerung		auf Abruf
	€		€		€		€
MVA	(52)	174,33	(26)	87,15	(13)	43,58	*40,23
Miete		4,13		4,13		4,13	4,13
Abfuhrkosten		25,90		12,96		6,48	*5,98
Verwaltungskosten		5,32		5,32		5,32	5,32
Gebühr monatlich		209,68		109,56		59,51	9,45 € Grundgebühr (*46,21 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr		2.516,16		1.314,84		714,12	113,40
bisher festgesetzte Gebühr		2.570,64		1.350,96		741,12	131,28
Differenz jährlich		- 54,48		- 36,12		- 27,00	- 17,88

Art der Kosten / im Monat 770 I	wöchentliche Entleerung		zweiwö- chentliche Entleerung		vierwöchentli- che Entleerung		auf Abruf
	€		€		€		€
MVA	(52)	122,03	(26)	61,01	(13)	30,50	*28,16
Miete		4,13		4,13		4,13	- 4,13
Abfuhrkosten		25,90		12,96		6,48	*5,98
Verwaltungskosten		5,32		5,32		5,32	5,32
Gebühr monatlich		157,38		83,42		46,43	9,45 € Grundgebühr (*34,14 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr		1.888,68		1.001,04		557,28	113,40
bisher festgesetzte Gebühr		1.930,56		1.030,92		581,04	131,28
Differenz jährlich		- 41,88		- 36,12		- 23,76	- 17,88

### Zusammenfassung:

Die vorstehende Gebührenkalkulation wurde auf der Grundlage des Entwurfes zum Wirtschaftsplan 2016 des Zweckverbandes RegioEntsorgung erstellt. Abweichungen im endgültigen Wirtschaftsplan 2016 sind somit noch möglich.

Die Gebührenausgleichsrücklage wies zum Jahresende 2013 einen Bestand von 478.068,58 € aus. In der Betriebsabrechnung für 2014 wurde zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes eine Entnahme von 96.104,75 € gebucht, sodass die Rücklage zum 31.12.2014 einen Bestand von 381.963,83 € ausweist.

In der Gebührenkalkulation 2015 wurden hiervon ursprünglich 203.220,00 € gebührenbedarfsmindernd eingesetzt.

Die Gebührenkalkulation 2015 erfolgte auf der Grundlage des Entwurfes des Wirtschaftsplanes 2015. Der endgültige Wirtschaftsplan führte zu einer Umlagenreduzierung der RegioEntsorgung. Dies ermöglicht, dass die kalkulierte Entnahme auf 54.270,00 € reduziert werden kann. Es

verbleibt somit ein Rücklagenbestand von 327.693,83 €, der in kommenden Gebührenkalkulationen gebührenbedarfsmindernd einzusetzen ist. In der Kalkulation für 2016 sind weitere 200.000 € davon gebührenbedarfsmindernd veranschlagt.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Über- und Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der verbleibende Rücklagenbestand von 127.693,83 € kann somit noch in Folgejahren gebührenbedarfsmindernd verwandt werden.

Eine wichtige Größe bei der Berechnung der Gebühren stellen die Müllverbrennungskosten dar. Für 2016 werden unveränderte Kosten prognostiziert.

Durch die RegioEntsorgung wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass lt. aktuellem Papiervertrag ein Verwertungspreis von 91,15 €/t erwartet wird (Kalkulation 2014: 65,00 €/t).

Für 2016 ist daher mit höheren Erlösen aus der Altpapierverwertung zu rechnen.


Auf Grund der vorstehenden Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2016 wie folgt neu festzusetzen:

### **Beschlussempfehlung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung folgende Gebühren zu beschließen:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt<br>(bisher 105,12 €).  | 92,04 €  |
| 1.2 | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt<br>(bisher 90,00 €). | 76,80 €  |
| 1.3 | Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80 l-Abfallbehälter in einem Haushalt beträgt  | 15,24 €. |
| 1.4 | Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von<br>(bisher 3,79 €) erhoben.               | 3,60 €   |
| 1.5 | Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt unverändert   | 35,64 €  |
| 1.6 | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt                                  |          |
|     | a) bei wöchentlicher Entleerung 2.516,16 € jährlich/209,68 € monatlich<br>(bisher 2.570,64 € jährlich/214,22 € monatlich)                                   |          |
|     | b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.314,84 € jährlich/109,56 € monatlich<br>(bisher 1.350,96 € jährlich/112,58 € monatlich)                                 |          |
|     | c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 714,12 € jährlich/59,51 € monatlich<br>(bisher 741,12 € jährlich/61,76 € monatlich)                                       |          |

- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 113,40 € jährlich/ 9,45 € monatlich und eine Gebühr von 46,21 € pro Entleerung erhoben.  
(bisher 131,28 € jährlich/10,94 € monatlich/46,92 € pro Leerung)
- 1.7 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 1.888,68 € jährlich/157,38 € monatlich  
(bisher 1.930,56 € jährlich/160,88 € monatlich)
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.001,04 € jährlich/83,42 € monatlich  
(bisher 1.030,92 € jährlich/85,91 € monatlich)
- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 557,20 € jährlich/46,43 € monatlich  
(bisher 581,04 € jährlich/48,42 € monatlich)
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 113,40 € jährlich/ 9,45 € monatlich und eine Gebühr von 34,14 € pro Entleerung erhoben (bisher: 131,28 € jährlich/10,45 € monatlich/34,61 € pro Entleerung).
- 1.8 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l-Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,00 € (bisher: 2,20 €).
- 1.9 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.10 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.
- 1.11 Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück unverändert 1,00 €.



( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**  
 ( Sitzung am 03.11.2015 / Punkt **6** der Tagesordnung )

**Straßenreinigungsgebühren 2016**

- I. Auf Grund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 23.11.2011 beträgt die Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2012 für die Sommerwartung 0,93 € und für die Winterwartung 0,99 € je lfdm Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, Haupteinzelstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2016 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

**Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)**

A) Kostenermittlung	ansatzfähige Kosten 2016 €	ansatzfähige Kosten 2015 €	Ergebnis 2014 €
Kosten Reinigungsunternehmer	24.200,00	23.000,00	22.792,94
Personalkosten des Amtes 60	5.641,00	6.180,00	4.659,93
Verwaltungskostenbeiträge für Amt 20 und Amt 68	3.862,00	3.910,00	5.594,90
Interne Verrechnung - EDV-Kosten-	234,00	209,00	192,00
Geschäftsausgaben	90,00	90,00	0,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	1.300,00	1.720,00	0,00
<b>Gesamtkosten der Sommerwartung</b>	<b>35.327,00</b>	<b>35.109,00</b>	<b>33.239,77</b>

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	ansatzfähige Kosten 2016 €	ansatzfähige Kosten 2015 €	Ergebnis 2014 €
Gesamtkosten -wie zu A)-	35.327,00	35.109,00	33.239,77
abzügl. 25 v. H. (Anteil Allgemeininteresse)	8.832,00	8.778,00	8.309,94
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
Erstattungen von übrigen Bereichen	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf für Sommerwartung	26.495,00	26.331,00	24.929,83
Im Jahre 2016 ergibt sich bei einer Veranlagungslänge von rd. 28.600 Metern eine kostendeckende Gebühr von 0,9264 €	26.598,00	26.412,00	23.250,93
<b>c) Überschuss / Fehlbetrag (-)</b>	<b>+103,00</b>	<b>+ 81,00</b>	<b>- 1.678,90</b>

Gemäß § 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler trägt die Stadt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht. Dieser Anteil ist bei der Stadt Baesweiler mit dem Höchstsatz von 25 % festgelegt. Somit trägt die Stadt Baesweiler den höchstmöglichen Eigenanteil.

Der Verteilungsmaßstab (Veranlagungslänge) beträgt angepasst an die zur Zeit veranlagten Frontmeter 28.600 m.

Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen ergeben sich aus kalkulationsbedingten Differenzen zwischen Soll-Ergebnissen (die Gebührenkalkulation mit den Kostenpositionen als Kostenprognose) und Ist-Ergebnissen (Ist-Aufrechnung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten). Soweit Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes festzusetzen sind, sind sie innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In der vorstehenden Gebührenkalkulation wurde ein noch auszugleichender Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 1.300,00 € aus Vorjahren (aus 2012: 0,40€, aus 2013: 799,48 € und aus 2014 ein Teilbetrag von: 500,12 €) gebührenbedarfserhöhend eingesetzt. Aus 2014 verbleibt noch ein Restfehlbetrag von 1.178,78 €, der in einer kommenden Gebührenkalkulation noch auszugleichen ist.

Somit ergibt sich bei einer Veranlagungslänge von rd. 28.600 Metern bei einem Gebührenbedarf von 26.495,00 € eine kostendeckende Gebühr (26.495,00 €: 28.600 m) von 0,9264 €.

Es wird daher vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung ab 01.01.2016 auf unverändert 0,93 € festzusetzen.

### Winterwartung ( Streudienst )

A) Kostenermittlung	ansatzfähige Kosten 2016 €	ansatzfähige Kosten 2015 €	Ergebnis 2014 €
Verbrauchsmaterial (Streumaterial )	8.850,00	14.731,00	0,00
Personal- und Sachkosten Baubetriebshof (siehe Erläuterung)	27.260,00	33.000,00	8.901,22
Verwaltungskostenbeitrag für Amt 20 und Amt 68	4.213,00	4.250,00	5.937,71
Personalkosten des Amtes 60	3.761,00	4.120,00	3.106,62
Interne Verrechnung - EDV-Kosten -	156,00	138,00	128,00
Abschreibungen (siehe Erläuterung)	8.370,00	8.370,00	8.369,77
Verzinsung des Anlagekapitals (siehe Erläuterung)	3.640,00	4.018,00	4.396,33
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (siehe Erläuterung)	0,00	28.000,00	57.322,26
Gesamtkosten der Winterwartung	56.250,00	96.627,00	88.161,91

B) Ermittlung des Gebührenbedarf	ansatzfähige Kosten 2015 €	ansatzfähige Kosten 2014 €	Ergebnis 2013 €
Gesamtkosten zu A)	56.250,00	96.627,00	88.161,91
abzügl. 25 v. H. (Anteil Allgemeininteresse an der Straßenreinigung - Winterwartung)	14.063,00	24.957,00	22.040,48
Entnahme aus der Gebührenrücklage	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf für Winterwartung	42.187,00	72.470,00	66.121,43
Im Jahr 2016 ergibt sich bei einer Veranlagungslänge von 73.500 Frontmetern eine kostendeckende Gebühr von 0,58 €	42.630,00	72.567,00	70.087,99
Zuschussbedarf / Überschuss	+ 443,00	+ 97,00	+ 3.966,56

**42.630,00 € : 73.500 m = 0,58 €/lfdm.**

Im Ergebnis führt die vorstehende Kalkulation für die Winterwartung zu einer kostendeckenden Gebühr von 0,58 €/lfdm (bisher 0,99 €/lfdm).

Die in § 77 GO NW zwingend festgelegte Rangfolge der für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben benötigten Deckungsmittel verpflichtet die Kommunen dazu, die ihnen gesetzlich zugewiesenen Einnahmequellen auszuschöpfen. Sie müssen insbesondere die ihnen eröffneten Möglichkeiten zur Erhebung spezieller Leistungsentgelte (z.B. Gebühren) vorrangig wahrnehmen. Gemäß § 6 Abs. 1 KAG NW sind Gebühren regelmäßig so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt.

Angesetzt wurden die Kosten, die für das Jahr 2016 kalkuliert wurden. Gem. § 6 Abs. 2 KAG sind Über- und Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Der Überschuss aus 2014 in Höhe von 3.966,56 € wird in einer zukünftigen Gebührenkalkulation gebührenbedarfsmindernd eingesetzt.

Auszugleichende Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen keine mehr.

Bei der Berechnung der Ansätze für Verbrauchsmaterial (Streugut) und die Personal- und Sachkosten des Baubetriebshofes wurde ein Durchschnittswert zu Grunde gelegt. Um zu große witterungsbedingte Schwankungen des Kostengefüges in diesem Bereich aufzufangen, werden die in den letzten 3 Jahren entstandenen Kosten als Durchschnittswert angesetzt.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind für die Winterwartung kalkulatorische Kosten (Abschreibung auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten und kalkulatorische Zinsen) für Salzsilos, Geräte (Schieber, Aufsatzstreuer), Fahrzeuge und Schneepflüge als ansatzfähige Kosten berücksichtigt. Die angesetzten Abschreibungen entsprechen den tatsächlichen Werten aus der Anlagenbuchhaltung der Stadt Baesweiler. Sie sind in Produkt 01 12 01 - Baubetriebshof veranschlagt.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung vom Restbuchwert auf der Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten wurde ein Zinssatz von 6% zu Grunde gelegt.

Auch bei der Winterwartung wurde wie in Vorjahren von den Gesamtkosten ein 25 %iger Kostenanteil für den Winterdienst öffentlicher Verkehrsflächen (Anteil Allgemeininteresse) in Abzug gebracht.

Als Verteilungsmaßstab wird eine Gesamtfrontmeteranzahl in Höhe von 73.500 m zu Grunde gelegt. Hierin enthalten sind auch die an den zu reinigenden Straßen befindlichen städtischen Grundstücke.

Auf Grund der vorstehenden Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung von bisher 0,99 € auf 0,58 € je laufenden Frontmeter neu festzusetzen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

- den Eigenanteil an den Kosten der Straßenreinigung bei unverändert 25 % zu belassen,
- die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung ab 01.01.2016 gegenüber dem Vorjahr auf unverändert 0,93 €/lfdm. fest zu setzen,
- die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung ab 01.01.2016 gegenüber dem Vorjahr von bisher 0,99 €/lfdm. auf 0,58 €/lfdm. fest zu setzen.



( Dr. Linkens )